

5. eines Verbrechens oder Vergehens gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung (§§ 185, 186, 190, 198, 213 Absatz 3);
6. eines Vergehens oder Verbrechens des Mißbrauchs von Waffen oder Sprengmitteln (§§ 206, 207);
7. eines Verbrechens der Gefangenenbefreiung (§ 235 Absatz 2);
8. eines Verbrechens oder Vergehens der Fahnenflucht (§ 254)

vor dessen Beendigung glaubwürdig Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

44. § 235 erhält folgende Fassung:

„§ 235

Gefangenenbefreiung

(1) Wer eine vorläufig festgenommene oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung in staatlichem Gewahrsam befindliche Person aus einer Strafvollzugseinrichtung oder einer anderen zur Unterbringung bestimmten staatlichen Einrichtung oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung der damit Beauftragten befreit oder ihr beim Entweichen behilflich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer die Tat unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begeht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

45. Im § 236 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Ein Inhaftierter, der sich mit einem oder mehreren Inhaftierten zusammenschließt, um den mit der Bewachung oder Beaufsichtigung Beauftragten Widerstand zu leisten, sie tätlich anzugreifen oder zu nötigen oder gegen die Verwirklichung gesetzlich festgelegter Vollzugsmaßnahmen Widerstand zu leisten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder ist die Tat ohne Zusammenschluß mit anderen begangen worden, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Haftstrafe bestraft werden.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

46. § 245 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer sich von einer Person, der durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder von einem Staats- und Wirtschaftsorgan eine Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auferlegt ist, durch unlautere Methoden die Offenbarung geheimzuhaltender Tatsachen erschleicht und dadurch staatliche oder gesellschaftliche Interessen vorsätzlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.“

47. § 249 erhält folgende Fassung:

„§ 249

Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten

(1) Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, indem er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer der Prostitution nachgeht oder in sonstiger Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch eine asoziale Lebensweise beeinträchtigt.

(3) In leichten Fällen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.

(4) Ist der Täter nach Absatz 1 oder 2 oder wegen eines Verbrechens bereits bestraft, kann auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(5) Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.“

48. Im § 27 Absatz 2 werden die Worte „und § 48“ gestrichen und nach Ziffer 5 das Wort „und“ eingefügt.

Im § 32 Absatz 2 werden „§ 33 Absätze 3 und 4 Ziffern 1, 2 und 6“ durch „§ 33 Absätze 3 und 4 Ziffern 1, 2 und 7“ und im § 35 Absatz 4 Ziffer 5 werden „§ 33 Absatz 4 Ziffer 5“ durch „§ 33 Absatz 4 Ziffer 6“ ersetzt.

II. Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durchsuchungen der Wohnungen und anderer Räumlichkeiten von Bürgern, Beschlagnahmen sowie Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs sind nur unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen zulässig.“

2. § 48 erhält folgende Überschrift:

„§ 48

Ladung und Folgen des Ausbleibens“

Im § 48 werden als Absätze 3, 4 und 5 eingefügt:

„(3) Einem ordnungsgemäß geladenen Beschuldigten und Angeklagten, der nicht erscheint, können die durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen sowie eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

(4) Die Auferlegung von Ordnungsstrafen und Auslagen unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Beschuldigten und Angeklagten genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, werden die getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(5) Die Befugnisse nach den Absätzen 3 und 4 stehen im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.“

3. § 86 erhält nach dem Wort „Ordnungsstrafe“ folgende Fassung:

„von 10,- bis 500,- Mark aussprechen.“

4. Im § 108 wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Einsichtnahme in Spar-, Spargiro-, Giro- und Postscheck- oder sonstige Konten einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person ist zulässig, wenn zu vermuten ist, daß sie zur Auffindung von Beweismaterial führt.“

Der bisherige § 108 Absatz 3 wird § 108 Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Andere Personen, Räume, Grundstücke oder Sachen dürfen durchsucht oder in andere Konten darf Einsicht genommen werden, wenn eine verdächtige Person oder eine Spur der Straftat ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden soll und ein Anhalt dafür besteht, daß die Durchsuchung oder die Einsichtnahme diesen Zweck erfüllen wird.“

5. § 109 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anordnung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Kontoinsichten sowie Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch den Untersuchungsorganen zu.“

6. Es werden ersetzt:

— im § 19 Absatz 4 „§38 Staatsanwaltschaftsgesetz“ durch „§ 31 Staatsanwaltschaftsgesetz“,